

Bisherige Verordnung

März 1998

Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

(Maturitätsverordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

§§ 1. - 3. ...2)

II. Durchführung der Prüfungen

§ 4. Organisation

Die Maturitätsprüfungen stehen unter der Leitung des Rektors oder der Rektorin und werden in der Regel von den Lehrkräften abgenommen, welche die Schüler und Schülerinnen in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

§ 5. Zeitpunkt

¹ Die schriftlichen Maturitätsprüfungen finden unmittelbar vor, die mündlichen nach den Sommerferien statt.

² In Prüfungsfächern, die nicht bis zum Ende der Schulzeit unterrichtet werden, werden die Maturitätsprüfungen nach Abschluss des betreffenden Fachunterrichtes durchgeführt. Diese Prüfungen finden zu Beginn des letzten Schuljahres statt.

§ 6. Zulassung

¹ Zu den Prüfungen, die am Ende des letzten Ausbildungsjahres abgenommen werden, werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht haben und die eine Maturaarbeit verfasst haben, die von der betreuenden Lehrkraft angenommen worden ist.

² Wird die Maturaarbeit endgültig nicht angenommen oder nicht fristgerecht eingereicht, so hat dies der Rektor oder die Rektorin dem Kandidaten oder der Kandidatin unter Angabe der Rechtsmittel zu eröffnen.

³ Schüler und Schülerinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können diese nur wiederholen, wenn sie den Unterricht des letzten Schuljahres noch einmal besucht haben.

⁴ Wer zweimal eine Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Maturitätsprüfung zugelassen.

§ 7. Verhinderung

Kandidaten und Kandidatinnen, die wegen Krankheit oder Unfall eine Prüfung nicht ablegen können, haben ein Arztzeugnis beizubringen und werden zu einer Nachprüfung aufgebeten. Nachträgliche Meldungen werden nicht berück-

Geänderte Verordnung

August 2004

Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

(Maturitätsverordnung)

I. Durchführung der Prüfungen

§ 1. Organisation

Die Maturitätsprüfungen stehen unter der Leitung des Rektors beziehungsweise der Rektorin und werden in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Schüler und Schülerinnen in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

§ 2. Zeitpunkt

¹ Die Maturitätsprüfungen finden vor den Sommerferien statt.

Unverändert

§ 3. Zulassung

¹ Zu den Prüfungen, die am Ende des letzten Ausbildungsjahres abgenommen werden, werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Jahres besucht haben und die eine Maturaarbeit verfasst haben, die von der betreuenden Lehrperson angenommen worden ist.

² Wird die Maturaarbeit nicht fristgerecht eingereicht oder auch nach einer Überarbeitung endgültig nicht angenommen, so hat dies der Rektor oder die Rektorin dem Kandidaten oder der Kandidatin unter Angabe der Rechtsmittel zu eröffnen. In diesem Falle gilt die gleiche Regelung wie für Schüler und Schülerinnen, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben (§§ 24 und 25).

⇒ neu in § 24

Unverändert

§ 4. Verhinderung

unverändert

sichtigt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind vor Beginn der Prüfung über diese Bestimmung in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Maturitätsfächer

¹ Für das Bestehen der Maturitätsprüfung entscheiden die Leistungen in neun Fächern, nämlich in den sieben Grundlagenfächern, in dem vom Schüler oder von der Schülerin gewählten Schwerpunktfach und in dem vom Schüler oder von der Schülerin gewählten Ergänzungsfach.

² Gegen Ende des zweitletzten Schuljahres müssen die Schüler und Schülerinnen eines der beiden gewählten Ergänzungsfächer als Maturitätsfach festlegen.

§ 9. Grundlagenfächer, Schwerpunktfach und Ergänzungsfächer

¹ Grundlagenfächer sind:

- Deutsch;
- Französisch oder Italienisch;
- Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein;
- Mathematik;
- Naturwissenschaften (Biologie und Chemie und Physik);
- Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte / Staatskunde und Geographie sowie Einführung in Wirtschaft und Recht);

- Bildnerisches Gestalten oder Musik.1)

² Schwerpunktfächer sind:

- Latein;
- Griechisch;
- Italienisch;
- Spanisch;
- Physik und Anwendungen der Mathematik;
- Biologie und Chemie;
- Wirtschaft und Recht;
- Bildnerisches Gestalten;
- Musik.

³ Ergänzungsfächer sind:

- Physik;
- Chemie;
- Biologie;
- Anwendungen der Mathematik;
- Geschichte;
- Geographie;
- Philosophie;
- Religionslehre;
- Wirtschaft und Recht;
- Pädagogik/Psychologie;
- Bildnerisches Gestalten;
- Musik;
- Sport.

⁴ Die Wahl desselben Faches als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ist ausgeschlossen. Überdies schliesst die Wahl von Musik als Schwerpunktfach die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach aus. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Musik oder Sport als Ergänzungsfach aus.

§ 5. Maturitätsfächer

¹ Für das Bestehen der Maturitätsprüfung entscheiden die Leistungen in neun Fächern, nämlich in den sieben Grundlagenfächern, in dem vom Schüler oder von der Schülerin gewählten Schwerpunktfach und in dem vom Schüler oder von der Schülerin als zählendes Maturitätsfach gewählten Ergänzungsfach.

² Bis spätestens Ende des zweitletzten Ausbildungsjahres müssen die Schüler und Schülerinnen eines der gewählten Ergänzungsfächer als Maturitätsfach festlegen.

§ 6. Grundlagenfächer, Schwerpunktfach und Ergänzungsfächer

¹ Grundlagenfächer sind:

- Deutsch
- Französisch oder Italienisch
- Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie und Chemie und Physik)

- Geistes- und Sozialwissenschaften (Geschichte/Staatskunde, Geografie und Einführung in Wirtschaft und Recht)
- Bildnerisches Gestalten oder Musik

² unverändert

³ Ergänzungsfächer, die für das Bestehen der Maturität mitzählen, sind:

- Physik
- Chemie
- Biologie
- Anwendungen der Mathematik
- Geschichte
- Geografie
- Philosophie
- Religionslehre
- Wirtschaft und Recht
- Pädagogik/Psychologie
- Bildnerisches Gestalten
- Musik
- Sport

⁴ Die Wahl desselben Faches als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ist ausgeschlossen. Überdies schliesst die Wahl von Musik als Schwerpunktfach die Wahl von Bildnerischem Gestalten oder Sport als Ergänzungsfach, das für das Bestehen der Maturität zählt, aus. Die Wahl von Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die

§ 10. Zählende Noten

Für die Maturitätsnoten zählen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten.

§ 11.1) Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten werden wie folgt berechnet:

- a) In den Grundlagenfächern Deutsch, Französisch oder Italienisch, Italienisch oder Französisch oder Englisch oder Latein, Mathematik, Bildnerisches Gestalten oder Musik, im Schwerpunktfach und im Ergänzungsfach zählt die letzte Zeugnisnote als Erfahrungsnote.
- b) Die Erfahrungsnote im Grundlagenfach Musik entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
- c) Die Erfahrungsnote im Schwerpunktfach Musik entspricht dem arithmetischen Mittel aus der letzten Zeugnisnote im Fach Musik und der Note im Instrumentalunterricht.
- d) Die Erfahrungsnote «Naturwissenschaften⁹» entspricht dem auf ganze und halbe Noten gerundeten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Biologie, Chemie und Physik.
- e) Die Erfahrungsnote «Geistes- und Sozialwissenschaften» entspricht dem auf ganze und halbe Noten gewichteten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Geschichte, Geographie und Einführung in Wirtschaft und Recht. Die Gewichte sind: Geschichte und Geographie je 3 Teile; Einführung in Wirtschaft und Recht 1 Teil.
- f) Wo die Schwerpunktfächer auch als Grundlagenfächer unterrichtet werden, bezeichnet die Schulleitung die Semester oder bei Jahrespromotion die Jahresperiode, deren Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten zählen.

§12. Sonderfälle

Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten von Schülern und Schülerinnen, welche aus einer eidgenössisch anerkannten Maturitätsschule im Verlaufe des dritten Ausbildungsjahres an die Kantonsschule übertreten, trifft der Rektor oder die Rektorin eine Sonderregelung.

§ 13. Maturitätsnoten von Fächern ohne Prüfung

In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wird, entsprechen die Maturitätsnoten den Erfahrungsnoten.

§ 14.¹⁾ Prüfungsfächer

Prüfungen werden abgelegt in den Fächern:

- Deutsch;
- Französisch oder Italienisch;

- Mathematik;
- im gewählten Schwerpunktfach;
- Biologie oder Chemie oder Physik;
- dritte Sprache oder Geschichte oder Geographie.

§ 15. Prüfungsart

¹ Geprüft wird in den Fächern

- a) Deutsch schriftlich und mündlich;

Wahl von Musik oder Sport als Ergänzungsfach, das für das Bestehen der Maturität zählt, aus.

§ 7. Zählende Noten

unverändert

§ 8. Erfahrungsnoten

Die Erfahrungsnoten werden wie folgt berechnet:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) Die Erfahrungsnote Geistes- und Sozialwissenschaften entspricht dem auf ganze und halbe Noten gewichteten arithmetischen Mittel der letzten Zeugnisnoten in den Fächern Geschichte, Geografie und Einführung in Wirtschaft und Recht. Die Gewichte sind: Geschichte und Geografie je 3 Teile; Einführung in Wirtschaft und Recht 1 Teil.
- f) unverändert

§ 9. Sonderfälle

Für die Ermittlung der Erfahrungsnoten von Schülern und Schülerinnen, welche aus einer anderen Schule im Verlaufe des dritten Ausbildungsjahres an die Kantonsschule übertreten, trifft die Schulleitung eine Sonderregelung.

§ 10. Maturitätsnoten von Fächern ohne Prüfung

unverändert

§ 11. Prüfungsfächer

Folgende Fächer werden geprüft:

- a) Deutsch
- b) Französisch oder Italienisch
- c) Die zweite Fremdsprache (Grundlagenfach)
- d) Mathematik
- e) Schwerpunktfach
- f) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)
- g) Geschichte oder Geografie

§ 12. Prüfungsart

¹ Geprüft wird in den Fächern

b) Französisch oder Italienisch schriftlich und mündlich;

c) Mathematik schriftlich und mündlich;

d) Schwerpunktfach schriftlich und mündlich;

e) Biologie oder Chemie oder Physik schriftlich oder mündlich;

f) dritte Sprache oder Geschichte oder Geographie schriftlich oder mündlich.

² Die Schüler und Schülerinnen können die Prüfungsfächer unter e) und f) wählen.

³ Mindestens eine der zwei Prüfungen unter e) und f) muss schriftlich sein. Das Rektorat bestimmt die Prüfungsart der beiden Fächergruppen.

⁴ In den Schwerpunktfächern Musik und Bildnerisches Gestalten wird schriftlich und mündlich-praktisch geprüft.

§ 16. Information über das Prüfungsverfahren

Spätestens zwei Monate vor einer Prüfung muss die Fachlehrkraft die Kandidaten und Kandidatinnen über das Prüfungsverfahren orientieren.

§ 17. Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen dauern im Fach Deutsch vier Stunden, in allen übrigen Fächern drei Stunden.

² Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrkräften ausgearbeitet und den Experten und Expertinnen rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

³ Im Einverständnis mit der Schulleitung legen die Fachschafts-Konferenzen zusammen mit den Experten oder Expertinnen die erlaubten Hilfsmittel fest.¹⁾

⁴ Die Fachlehrkraft korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten. Diese sind den Experten und Expertinnen so rechtzeitig zuzustellen, dass sich diese ebenfalls ein Bild über die Arbeiten machen können. Die Noten werden von der Fachlehrkraft gemeinsam mit dem Experten oder der Expertin festgelegt.

§ 18. Mündliche Prüfungen

¹ Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidat oder Kandidatin eine Viertelstunde.

² Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrkraft und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 19. Mündlich-praktische Prüfungen

¹ Im Schwerpunktfach Musik dauert die mündlich-praktische Prüfung eine halbe Stunde. Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einem Instrumentalvortrag oder Sologesang.

² Im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten umfasst die mündlichpraktische Prüfung einen praktischen Teil von vier Stunden, eine mündliche Präsentation der Arbeiten von fünfzehn Minuten und eine mündliche Prüfung von fünfzehn

a) Deutsch schriftlich und mündlich

b) Französisch oder Italienisch schriftlich oder mündlich

c) Die zweite Fremdsprache (Grundlagenfach) schriftlich oder mündlich

d) Mathematik schriftlich und mündlich

e) Schwerpunktfach schriftlich und mündlich

f) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik) schriftlich

g) Geschichte oder Geografie schriftlich oder mündlich.

² Die Schüler und Schülerinnen können das Prüfungsfach unter Absatz 1, Buchstabe g wählen.

³ In einem der unter Absatz 1, Buchstabe b und c aufgeführten Fächer findet eine schriftliche, im andern Fach eine mündliche Prüfung statt.

⁴ Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsart unter Absatz 1, Buchstaben b, c und g.

⁵ unverändert

§ 13. Information über das Prüfungsverfahren

Spätestens zwei Monate vor einer Prüfung muss die Fachlehrperson die Kandidaten und Kandidatinnen über das Prüfungsverfahren orientieren.

§ 14. Schriftliche Prüfungen

¹ unverändert

² Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrpersonen ausgearbeitet und den Experten und Expertinnen rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.

³ unverändert

⁴ Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Prüfungsarbeiten. Diese sind den Experten und Expertinnen rechtzeitig zuzustellen, so dass sie sich ebenfalls ein Bild über die Arbeiten machen können. Die Noten werden von der Fachlehrperson gemeinsam mit dem Experten oder der Expertin festgelegt.

§ 15. Mündliche Prüfungen

¹ Die mündliche Prüfung dauert pro Kandidat oder Kandidatin 15 Minuten.

² Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 16. Mündlich-praktische Prüfungen

¹ unverändert

² Im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten umfasst die mündlichpraktische Prüfung einen praktischen Teil von vier Stunden, eine mündliche Präsentation der Arbeiten von 15

Minuten.

³ Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung bzw. der Präsentation und des Instrumentalvortrages schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrkraft und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 20. Strittige Fälle

In allen Fällen, in denen sich Fachlehrkraft und Experte oder Expertin über die Notengebung nicht einigen können, entscheidet die Maturitätskommission.

§ 21. Prüfungsnoten

¹ Die Noten der schriftlichen und der mündlichen beziehungsweise der mündlich-praktischen Prüfungen werden in ganzen und halben Zahlen ausgedrückt. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste.

² Die Prüfungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der Noten des schriftlichen und des mündlichen oder des mündlich-praktischen Examens. Die Note wird nicht gerundet.

³ Wird nur schriftlich oder mündlich geprüft, zählt die Note als Prüfungsnote.

§ 22. Maturitätsnoten von Fächern mit Prüfung

In den Maturitätsfächern mit Prüfung entsprechen die Maturitätsnoten dem auf halbe und ganze Noten gerundeten arithmetischen Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote. Liegt es genau zwischen einer ganzen und einer halben Note, so wird aufgerundet.

§ 23. Bestehen der Prüfung

¹ Die Maturitätsprüfung ist bestanden, wenn in den neun Maturitätsfächern

1. nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt wurden und
2. die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben.

² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Maturitätsprüfung nicht bestanden.

³ Kandidaten oder Kandidatinnen, die sich weigern, eine von ihnen verlangte bewertbare Prüfungsleistung zu erbringen, wird die Maturität nicht erteilt.

§ 24. Entscheid

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Maturitätszeugnisses wird auf Antrag der Fachlehrkräfte und der Experten und Expertinnen von der Maturitätskommission gefällt.

² Nach der Sitzung eröffnet der Rektor oder die Rektorin die Ergebnisse im Namen der Maturitätskommission mit schriftlicher Rechtsmittelbelehrung.

³ Jeder Kandidat und jede Kandidatin hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung die eigenen korrigierten Prüfungsarbeiten und die erhaltenen Noten einzusehen.

Minuten und eine mündliche Prüfung von 15 Minuten.

³ Der Experte oder die Expertin hält den Verlauf der mündlichen Prüfung beziehungsweise der Präsentation und des Instrumentalvortrages schriftlich fest. Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der Fachlehrperson und dem Experten oder der Expertin gemeinsam festgelegt.

§ 17. Strittige Fälle

In allen Fällen, in denen sich Fachlehrperson und Experte oder Expertin über die Notengebung nicht einigen können, entscheidet die Maturitätskommission.

§ 18. Prüfungsnoten

unverändert

§ 19. Maturitätsnoten von Fächern mit Prüfung

unverändert

§ 20. Bestehen der Prüfung

unverändert

§ 21. Entscheid

¹ Der Entscheid über die Erteilung des Maturitätszeugnisses wird auf Antrag der Fachlehrpersonen und der Experten und Expertinnen von der Maturitätskommission gefällt.

² Nach der Sitzung eröffnet der Rektor beziehungsweise die Rektorin oder die Klassenlehrperson die Ergebnisse im Namen der Maturitätskommission. Die Schüler und Schülerinnen sind im Besitz der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung.

³ unverändert

§ 25. Maturitätsausweis

¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995.).

² Zusätzlich im Maturitätszeugnis aufgeführt werden

- a) Thema und Bewertung der Maturaarbeit;
- b) die Note des kantonalen Ergänzungsfaches;
- c) die Teilnoten in den naturwissenschaftlichen und in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern.

³ Auf Antrag des Schülers oder der Schülerin werden vollständig absolvierte Kurse ins Maturitätszeugnis eingetragen.

§ 26. Rechtsmittel

Gegen Entscheide aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement für Bildung und Kultur¹) Beschwerde geführt werden.

III. Wiederholung der Maturitätsprüfung

§ 27. Zulassung

Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat oder von ihr ausgeschlossen worden ist, kann erst zur Maturitätsprüfung des folgenden Jahres wieder zugelassen werden.

§ 28. Repetition des letzten Schuljahres, Berechnung der Erfahrungsnoten und der Maturitätsnoten

¹ Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Maturitätsprüfung nur nach Repetition des ganzen letzten Jahres wiederholen. Eine weitere Maturaarbeit ist nicht einzureichen.

² Wird gegen die Nichterteilung des Maturitätszeugnisses Beschwerde geführt, so ist der Unterricht auch während der Dauer des Beschwerdeverfahrens zu besuchen.

³ Die Erfahrungsnoten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch oder Italienisch oder Latein und Mathematik sowie die Erfahrungsnoten im Schwerpunktfach und im für die Maturität zählenden Ergänzungsfach stützen sich ausschliesslich auf das Repetitionsjahr.

⁴ Die Erfahrungsnote im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften stützt sich auf die nach § 11 litera e gewichteten letzten Zeugnisnoten in Geographie und Einführung in Wirtschaft und Recht sowie auf die Jahresnote in Geschichte im Repetitionsjahr.

⁵ Der Kandidat oder die Kandidatin muss neu wählen, ob er oder sie eine Prüfung in Geographie oder Geschichte oder der dritten Sprache ablegen will. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note der gewählten Maturitätsprüfung und der Erfahrungsnote im entsprechenden Fach.

⁶ Ist die Maturitätsnote im Fach Naturwissenschaften ungenügend, kann der Kandidat oder die Kandidatin eine Nachprüfung absolvieren. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note dieser Nachprüfung und der Erfahrungsnote im Fach Naturwissenschaften.

§ 22. Maturitätsausweis

¹ Form und Inhalt des Maturitätszeugnisses richten sich nach Artikel 20 der Verordnung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 15. Februar 1995 (SR 413.11).

² unverändert

³ unverändert

§ 23. Rechtsmittel

Gegen Entscheide aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von zehn Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde geführt werden. Der Entscheid des Departements für Bildung und Kultur ist endgültig.

II. Wiederholung der Maturitätsprüfung

§ 24. Zulassung

Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat oder von ihr ausgeschlossen worden ist, kann erst zur Maturitätsprüfung des folgenden Jahres wieder zugelassen werden.

§ 25. Repetition des letzten Schuljahres, Berechnung der Erfahrungsnoten und der Maturitätsnoten

¹ Der Kandidat oder die Kandidatin kann die Maturitätsprüfung nur nach Repetition des ganzen letzten Jahres wiederholen. Eine weitere Maturaarbeit ist nicht einzureichen, sofern die erste Maturaarbeit angenommen wurde.

² unverändert

³ unverändert

⁴ Die Erfahrungsnote im Fach Geistes- und Sozialwissenschaften stützt sich auf die nach § 8, Buchstabe e gewichteten letzten Zeugnisnoten in Geographie und Einführung in Wirtschaft und Recht sowie auf die Jahresnote in Geschichte im Repetitionsjahr.

⁵ Der Kandidat oder die Kandidatin kann wählen, ob er oder sie erneut eine Prüfung in Geografie oder Geschichte ablegen will. Die Maturitätsnote ergibt sich aus der Note der gewählten Maturitätsprüfung und der Erfahrungsnote im entsprechenden Fach.

⁶ unverändert

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29. Übergangsbestimmung

Wer die Maturitätsprüfung nach bisherigem Reglement im Januar des Schuljahres 2001/2002 nicht besteht, kann das letzte halbe Schuljahr nach neuer Ordnung wiederholen. Das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ bestimmt auf Antrag der Schulleitung die Prüfungsfächer.

§ 30. Inkrafttreten²⁾

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft. Sie wird erstmals auf das Verfahren zur Erlangung der Maturität am Ende des Schuljahres 2001/2002 angewendet. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

§ 31. Aufhebung geltenden Rechts

Die Verordnung über die Erteilung der Maturität vom 22. Dezember 1987³⁾ wird aufgehoben. Sie gilt noch für die Maturitätsprüfungen bis und mit Januar 2002. Die Einspruchsfrist ist am 22. Mai 1998 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 12. Juni 1998.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom

- 11. April 2000 am 1. August 2000;

- 10. Dezember 2001 am 1. August 2002.

³⁾ GS 90, 1138 (BGS 414.471).

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wird ersatzlos weggelassen

§ 26. Inkrafttreten²⁾

¹⁾ Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

²⁾ § 2, Absatz 1 wird erstmals auf die Maturitätsprüfungen 2005 angewendet.

³⁾ § 11, Buchstaben f und g und § 12, Absatz 1, Buchstaben f und g werden erstmals auf die Maturitätsprüfungen (Vormatura) 2005 angewendet.

⁴⁾ § 11, Buchstabe c und § 12, Absatz 1, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 und 4 werden erstmals auf die Maturität 2006 angewendet.

§ 27. Aufhebung geltenden Rechts

Alle dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Erteilung der Maturität an den Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Maturitätsverordnung) vom 17. März 1998 BGS 414.471.11 sind aufgehoben.

Publiziert im Amtsblatt vom